

II-1896 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 911/J

1984-09-19

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Besetzung des Kommandanten des Gendarmerie-
postens Blindenmarkt.

Um die Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens
Blindenmarkt haben sich unter anderem die beiden folgenden
Gendarmeriebeamten beworben:

- 1) Bez.Insp. Josef O. geb. 1944, im Gendarmeriedienst seit
1.9.1964, Bezirksinspektor seit
28.6.1973, Absolvierung des Fachkurses:
1972/73, Besondere Leistung: seit 1973,
derzeit Gendarmerieposten Ardagger;
- 2) Bez.Insp. Franz S. geb. 1938, im Gendarmeriedienst seit
30.9.1963, Bezirksinspektor seit
26.6.1979, Absolvierung des Fachkurses:
1978/79, Besondere Leistung: seit 1977,
derzeit Gendarmerieposten Ybbs/Donau.

Das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich beabsichtigt,
Bezirksinspektor Josef O. als Postenkommandant des Gendarmerie-
postens Blindenmarkt einzuteilen, weil er von allen Bewerbern
am frühesten den Grundausbildungslehrgang für dienstführende
Wachebeamte absolviert hat, am längsten in einer bewerteten
Funktion verwendet wird, am längsten den Amtstitel Bezirksinspektor
führt und am längsten auf eine besondere Leistung verweisen kann.

Von den Zwischenvorgesetzten wird Bezirksinspektor Josef O.
als für die angestrebte Verwendung (Funktion) als sehr gut
geeignet befunden und festgestellt, daß er zur Ausübung der
Tätigkeit eines Postenkommandanten des Gendarmeriepostens
Blindenmarkt in persönlicher und fachlicher Hinsicht bestens

- 2 -

geeignet ist. Auch vom zuständigen Abteilungskommandanten wird Bezirksinspektor Josef O. der Vorrang vor den übrigen Bewerbern eingeräumt.

In seiner Sitzung vom 18.4.1984 befaßte sich der Fachauschuß für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich mit der beabsichtigten Besetzung der Planstelle des Postenkommandanten beim Gendarmerieposten Blindenmarkt. Infolge Stimmgleichheit (4:4) kam es jedoch zu keiner Beschlußfassung.

Ungeachtet der eingangs erwähnten Absicht des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, Bezirksinspektor Josef O. als Postenkommandant einzuteilen, erteilte am 29.6.1984 das Gendarmeriezentalkommando (Bundesministerium für Inneres) überraschend die fernschriftliche Weisung, Bezirksinspektor Franz S. - (vorläufig) befristet bis 30.9.1984 - mit der Führung des Gendarmeriepostens Blindenmarkt zu betrauen. Aufgrund dieser Weisung erfolgte die Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. zur Postenführung mit Wirksamkeit vom 2.7.1984.

Bedingt durch diese - den Intentionen des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich entgegengesetzte - Zuteilung ergaben sich im Monat Juli S 12.540,- an Zuteilungsgebühren und für die folgenden Monate jeweils S 9.405,- .

Angesichts dieser das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich, den zuständigen Abteilungskommandanten und die Zwischenvorgesetzten desavouierenden und überdies kostenaufwendigen Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt richteten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Inneres folgende

- 3 -

A n f r a g e:

- 1) Erfolgte die fernschriftliche Weisung des Gendarmeriezentralkommandos vom 29.6.1984, mit welcher Bezirksinspektor Franz S. mit der vorübergehenden Führung des Gendarmeriepostens Blindenmarkt betraut wurde, mit Ihrem Wissen und Ihrer Zustimmung?
- 2) Weshalb setzte sich diese Weisung über den berechtigten Wunsch und die Absicht des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, des zuständigen Abteilungskommandanten und der Zwischenvorgesetzten, Bezirksinspektor Josef O. auf die Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt einzuteilen, weil der Genannte von allen Bewerbern
 - a) am frühesten den Grundausbildungslehrgang für dienstführende Wachebeamte absolviert hat,
 - b) am längsten in einer bewerteten Funktion verwendet wird,
 - c) am längsten den Amtstitel Bezirksinspektor führt und
 - d) am längsten auf eine besondere Leistung verweisen kann,hinweg?
- 3) Wurden die kostenmäßigen Auswirkungen der Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt im Zusammenhang mit der Weisung vom 29.6.1984 bedacht?
- 4) Ist beabsichtigt, die Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt über den 30.9.1984 hinaus zu verlängern?
- 5) Wenn ja: Aus welchen Gründen?
- 6) Werden Sie sich der Auffassung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, des zuständigen Abteilungskommandanten und der Zwischenvorgesetzten, daß es sich bei Bezirksinspektor Josef O. um den bestqualifizierten Bewerber handelt, anschließen und nach Auslaufen der Zuteilung von Bezirksinspektor Franz S. zum Gendarmerieposten Blindenmarkt dafür einsetzen ,

- 4 -

daß Bezirksinspektor Josef O. auf die Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Blindenmarkt eingeteilt wird?

7) Wenn nein: Weshalb nicht?